

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0640/2026

Abteilung: Hauptverwaltung, Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit:

Investitionskosten: ☒ nein

☐ ja, bei

Produkt:

Drittmittel: ☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: ☒ nein

☐ ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: ☒ nein

☐ ja

Betrag:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele: ☒ nein

☐ ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele: -

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss	18.06.2026	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung (beschlossen mit Änderung)
Stadtrat	25.06.2026	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt dem Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss sowie dem Stadtrat die beiliegenden Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Speyer vor:

- § 7a Abs. 6 – Urheber- und Nutzungsrechte von Sitzungsaufzeichnungen
- § 8 Abs. 2 Nr. 5.4 – Ermächtigung ASBV/Verwaltung zur Anwendung § 36a BauGB („Bauturbo“)
- § 8 Abs. 2 Nr. 6 – Ermächtigung SchTA zur Herstellung des Benehmens nach § 26 Abs. 5 SchulG
- § 9 – Ermächtigung Oberbürgermeister/in zum Abschluss von Investitionskrediten
- ~~§ 10 – Definition „Geschäfte der laufenden Verwaltung“~~

Begründung:

Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. BauGB) sowie Erfahrungswerte aus den vergangenen Monaten haben die Verwaltung bewogen, eine Reihe von Änderungsvorschlägen für die Hauptsatzung der Stadt Speyer zu formulieren.

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu § 7a Abs. 6 (neu):

Aus einigen Sitzungen des Stadtrates wurden Ausschnitte der Sitzungsaufzeichnung auf YouTube neu zusammengestellt und auf anderen Kanälen veröffentlicht, teilweise in einer sinnentstellenden und den tatsächlichen Sitzungsablauf verändernden Art und Weise für eigene Zwecke. Dies entspricht nicht der Intention des Stadtrates und der Verwaltung auf objektive und wertneutrale Information der Bevölkerung. Die Aufnahme des zusätzlichen Passus in die Hauptsatzung soll unterstreichen, dass die Urheber- und Nutzungsrechte ausschließlich bei der Stadt liegen und eine Drittnutzung nicht geduldet ist, auch nicht durch Mitglieder des Stadtrates.

Der Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.06.2026 eine Modifizierung der Formulierung und juristische Prüfung durch die Rechtsabteilung hinsichtlich der Verwendung eigener Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen des Rechtes am eigenen Bild gefordert.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 5.4 (neu):

Durch die Änderung des Baugesetzbuches (§ 36a) soll nach dem Willen der Bundesregierung der Wohnungsbau vereinfacht und beschleunigt werden (sog. „Bauturbo“). Durch die Ermächtigung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (ASBV) bzw. der Verwaltung zur Zustimmung der Gemeinde bei Verfahren nach § 36a BauGB bis zu einer bestimmten Vorhabengröße anstelle des Stadtrates soll dieser Beschleunigungsabsicht auch auf kommunaler Ebene Rechnung getragen werden.

Der Fachbereich Stadtentwicklung und Bauwesen hat im ASBV am 24.03.2026 bereits umfassend die Rahmenbedingungen für die Festlegung von Eckpunkten und Leitlinien dargestellt. Der Ausschuss hat eine empfehlende Beschlussfassung für eine Änderung der Hauptsatzung unter Berücksichtigung der Richtlinien, die ebenfalls noch von Rat zu beschließen sind, abgegeben.

Die Festlegung einer Untergrenze, bis zu der die Zustimmung der Gemeinde Geschäft der laufenden Verwaltung ist, soll eine zusätzliche Beschleunigung von Verfahren gewährleisten, da keine Gremienentscheidungen mehr abgewartet werden müssen.

Der ASBV hat die entsprechenden Regelungen in seiner Sitzung vom 06.05.2026 (TOP 3) dem Stadtrat mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Ermächtigung des ASBV nach § 32 Abs. 1 GemO ist in die Hauptsatzung der Gemeinde aufzunehmen.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 6 (neu):

Bei der Nachbesetzung von Stellen der Schulleitungen an den örtlichen staatlichen Schulen ist nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz das Benehmen mit dem örtlichen Schulträger herzustellen. Traditionell wird diese Aufgabe vom Schulträgerausschuss der Stadt Speyer anstelle des Stadtrats übernommen.

Die Ermächtigung des SchTA nach § 32 Abs. 1 GemO ist in die Hauptsatzung der Gemeinde aufzunehmen.

Zu § 9 (neu):

Die Stadt steht aufgrund ihrer Haushaltslage regelmäßig vor der Situation, Investitionskredite zeitnah und zu marktüblichen Konditionen aufnehmen zu müssen.

Die Aufnahme eines konkreten Investitionskredites ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Finanzierungsmöglichkeiten und der Kreditmodalitäten kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Somit obliegt die Entscheidung hierüber grundsätzlich dem Stadtrat.

Kreditangebote der Banken haben allerdings meist eine sehr kurzfristige Bindungsdauer, so dass eine vorherige Befassung des Stadtrats mit konkreten Angeboten in der Praxis nicht möglich ist. Deshalb behilft sich die Verwaltung in den letzten Jahren mit Eilentscheidungen. § 48 GemO (Eilentscheidung) ist jedoch eine Ausnahmenvorschrift und nicht als strukturelle Dauerlösung für Kreditaufnahmen gedacht.

Zur Vermeidung regelmäßig wiederkehrender Eilentscheidungen kann der Stadtrat seine Zuständigkeit für die Aufnahme von Investitionskrediten in die Hauptsatzung auf die/den Oberbürgermeister/in übertragen, wobei die Literatur eine Betragsgrenze empfiehlt. Somit kann

der/die OB/OBin über kurzfristige wirtschaftliche Kreditangebote bis zum Betragslimit ohne gesonderten Ratsbeschluss oder Eilentscheidung entscheiden (einschließlich aller Kreditkonditionen).

Die durchschnittlichen Kreditermächtigungen der Jahre 2024-2026 betrugen rd. 13,7 Mio. € (HH 2024: 23,3 Mio. €, HH 2025: 6,9 Mio. €, HH 2026: 10,8 Mio. €). Vor diesem Hintergrund schafft das vorgeschlagene Betragslimit von 5 Mio. € einen angemessenen Ausgleich zwischen der Steuerungsfunktion des Stadtrates und der Handlungsfähigkeit der Verwaltung.

Sollte eine Kreditaufnahme oberhalb des Betragslimits erforderlich werden, kann der Stadtrat die wesentlichen Kreditparameter (z.B. Kredittranche/n, mögliche Tilgungsformen, Laufzeiten und Zinsbindungsfristen) in Ausübung seiner Steuerungsfunktion im jeweiligen Haushaltsjahr über einen (Rahmen-)Beschluss vordefinieren und den/die OB/OBin ermächtigen, innerhalb dieser Rahmenbedingungen die Kreditaufnahme durchzuführen und das wirtschaftlichste Kreditangebot anzunehmen.

Diese Vorgehensweise wird vom Rechnungsprüfungsamt empfohlen.

Zu § 10 (neu):

~~Nach § 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem/der Oberbürgermeister/in u.a. die „laufende Verwaltung“. Dieser Rechtsbegriff für sich ist unbestimmt und bedarf einer näheren Definition. Nach aktueller Rechtsprechung fallen unter den Bereich der „laufenden Verwaltung“ die in § 10 Abs. 1 dargestellten Sachverhalte.~~

~~§ 10 Abs. 2 ermöglicht Einzelfallentscheidungen durch den Stadtrat.~~

~~Die Aufnahme in die Hauptsatzung entspricht § 47 Abs. 1 S. 3 GemO.~~

(gestrichen nach Beratung im Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss am 18.06.2026)

Anlage:

überarbeiteter Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Speyer (Änderungen in Rot).

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.